

L 12 AS 5250/09 PKH-B

Land

Baden-Württemberg

Sozialgericht

LSG Baden-Württemberg

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

12

1. Instanz

SG Stuttgart (BWB)

Aktenzeichen

S 22 AS 5326/09 ER

Datum

13.10.2009

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 12 AS 5250/09 PKH-B

Datum

08.12.2009

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Stuttgart vom 13. Oktober 2009 wegen Prozesskostenhilfe wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die Beschwerde hat keinen Erfolg.

Die form- und fristgerecht ([§ 173 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#)) eingelegte Beschwerde ist statthaft ([§ 172 SGG](#)) und damit zulässig, sie ist jedoch unbegründet. Das SG hat zu Recht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für das Verfahren S 22 AS 5326/09 ER abgelehnt.

Nach [§ 73 a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) in Verbindung mit [§ 114 Zivilprozessordnung \(ZPO\)](#) erhält PKH, wer nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Hinreichende Erfolgsaussicht im Sinne des [§ 114 ZPO](#) verlangt eine gewisse Erfolgswahrscheinlichkeit; dabei sind freilich keine überspannten Anforderungen zu stellen (vgl. BVerfG [NJW 1997, 2102, 2103](#)).

Erfolgsaussichten im dargestellten Sinn liegen hier nicht vor, insoweit wird auf den Beschluss des Senats vom heutigen Tag im Verfahren [L 12 AS 5208/09 ER-B](#) Bezug genommen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind gemäß [§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 127 Abs. 4 ZPO](#) nicht zu erstatten.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2009-12-20